

**Allgemeine Einkaufsbedingungen WTT gültig
für:**

- Waste Treatment Technologies Netherlands B.V.
- Waste Treatment Technologies Canada Ltd.
- Waste Treatment Technologies Services B.V.
- Alle Unternehmen, die Waste Treatment Technologies zugehörig sind.



Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I ALLGEMEIN

- Artikel 1 Begriffsbestimmungen
- Artikel 2 - Anwendbarkeit
- Artikel 3 Zustandekommen
- Artikel 4 Preise
- Artikel 5 Ausführung und Lieferung
- Artikel 6 Verpackung und Versand
- Artikel 7 Eigentum und Gefahr
- Artikel 8 Hilfsmittel
- Artikel 9 Ersatzteile
- Artikel 10 Änderungen
- Artikel 11 Fakturierung und Zahlung
- Artikel 12 Qualität und Gewährleistung
- Artikel 13 Prüfung, Kontrolle und Funktionstest
- Artikel 14 Geheimhaltung
- Artikel 15 Gewerbliches und geistiges Eigentum
- Artikel 16 Übertragung
- Artikel 17 Haftung
- Artikel 18 Höhere Gewalt
- Artikel 19 Beendigung des Vertrags
- Artikel 20 Anwendbares Recht und Streitigkeiten
- Artikel 21 Lieferantenbewertung

KAPITEL II ANNAHME VON ARBEITEN, AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN, PERSONALENTLEIHUNG

- Artikel 22 Anwendbarkeit und Begriffsbestimmungen
- Artikel 23 Meldepflicht bezüglich vorgelegter Unterlagen
- Artikel 24 Vertretung der Vertragsparteien
- Artikel 25 Vorschriften
- Artikel 26 Vorbereitung und Ausführung
- Artikel 27 Stagnation
- Artikel 28 Preise, Tarife, Rechnungen, Zahlung
- Artikel 29 Verifikation
- Artikel 30 Personal des LIEFERANTEN
- Artikel 31 Material, PSA, Werkzeuge
- Artikel 32 Funktionstest
- Artikel 33 Abnahme
- Artikel 34 Kettenhaftung
- Artikel 35 Entleihung oder Weiterverleihung
- Artikel 36 Notfälle
- Artikel 37 Integrität
- Artikel 38 Staatliche Gewalten

Allgemeine Einkaufsbedingungen WTT

Kapitel I ALLGEMEIN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1.1 Dienstleistungen: Tätigkeiten, die auf Vertragsbasis ohne Eigentumsübertragung von Sachen von Dritten ausgeführt werden.

1.2 Einkaufsauftrag: die schriftliche Bestätigung des auszuführenden Auftrags mit einer einmaligen Auftragsnummer.

1.3 Lieferant: der Verkäufer, Lieferant oder Unternehmer, mit dem WTT einen VERTRAG schließt.

1.4 Lieferung: die vom Lieferanten laut VERTRAG zu erbringenden Leistungen.

1.5 Abnahme: das Erbringen von Leistungen zugunsten von WTT entsprechend dem Vertrag, bestätigt durch eine schriftliche Annahme durch WTT.

1.6 Vertrag: die SCHRIFTLICH festgelegten Vereinbarungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN über die Lieferung von Sachen (im Sinne von Artikel 2 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (im Nachfolgenden „BW“ genannt) oder von Dienstleistungen, darunter unter anderem Rahmen- oder Abrufverträge inbegriffen.

1.7 Sachen: die Verbrauchsgüter im Sinne von Artikel 2 Buch 3 BW.

1.8 Vertragsparteien: LIEFERANT und WTT gemeinsam.

1.9 Schriftlich: per Brief oder E-Mail.

1.10 WTT: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Waste Treatment Technologies Netherlands B.V. mit Satzungssitz in

Oldenzaal und/oder ihre Tochtergesellschaft(en) im Sinne von Artikel 24a Buch 2 BW.

Artikel 2 - Anwendbarkeit

2.1 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Offertenanfragen, Offerten, Aufträge und Verträge über die Lieferung von Sachen, die Ausführung von Tätigkeiten und/oder das Erbringen von Dienstleistungen für WTT.

2.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen finden nur Anwendung, falls und soweit WTT diese Abweichungen schriftlich akzeptiert hat.

2.3 Bei der Anwendung dieser Einkaufsbedingungen werden unter Personal des LIEFERANTEN auch vom Lieferanten bei der Vertragsausführung eingeschaltete Dritte verstanden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Einkaufsbedingungen auch auf alle in Zusammenhang mit der Vertragsausführung eingeschaltete Dritte für anwendbar zu erklären.

2.4 Im Falle von Widersprüchlichkeiten haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang gegenüber diesen Einkaufsbedingungen.

Artikel 3 Zustandekommen

3.1 Ausschließlich der – gegebenenfalls auf einer vom LIEFERANTEN abgegebenen Offerte basierende – von WTT an den Lieferanten schriftlich versandte Einkaufsauftrag gilt als Angebot für das Eingehen eines Vertrags. Dieses Angebot gilt bis zum Eingang der Annahme des Einkaufsauftrags bei WTT. Bis zu diesem Zeitpunkt hat WTT das Recht, sein Angebot zu widerrufen. Sollte der Lieferant die Ausführung des Auftrags vor dem Eingang eines betreffenden schriftlichen Einkaufsauftrags in Angriff nehmen, erfolgt dies auf eigene Rechnung und Gefahr.



3.2 Der Lieferant nimmt den Einkaufsauftrag innerhalb einer vierzehntägigen Frist nach seinem Eingang mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung an. In Ermangelung einer schriftlichen Auftragsbestätigung nimmt der LIEFERANT den von WTT versandten Einkaufsauftrag durch die Ausführung des Einkaufsauftrags an.

3.3 Genehmigte oder dem Lieferanten von WTT zur Verfügung gestellte Spezifikationen, wie beispielsweise, ohne darauf begrenzt zu sein, Zeichnungen, Muster, Instruktionen und Prüfvorschriften, sind fester Vertragsbestandteil.

3.4 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrags als nichtig erweisen, für nichtig erklärt werden oder ihre Rechtsgültigkeit auf andere Weise verlieren, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien setzen sich zusammen, um die ungültige Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und Inhalt der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Artikel 4 Preise

4.1 Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Festpreise in Euro, ohne Umsatzsteuer, aber inklusive aller Kosten und Aufwendungen, die notwendig sind, um die Leistung zu erbringen.

4.2 Die Preise gelten, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesen Bedingungen, für Lieferungen an den genannten Ort der LIEFERUNG, geliefert Zoll bezahlt (Delivered Duty Paid, DDP) gemäß der zum Zeitpunkt des Einkaufsauftrags geltenden Fassung der Incoterms. Der Lieferant ist nicht berechtigt, zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

4.3 Die für Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen enthalten alle dem Lieferanten bei einer

fachmännischen Ausführung anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

Artikel 5 Ausführung und Lieferung

5.1 Auf Verlangen von WTT hat der Lieferant WTT während der Ausführung eines Auftrags näher zu vereinbarenden Informationen zu erteilen, die es WTT ermöglichen, die Sicherheits-, Qualitäts- und Lieferzuverlässigkeit sowie die allgemeine Lage des Unternehmens des Lieferanten zu beurteilen.

5.2 Die Lieferung erfolgt DDP am vereinbarten Lieferort, genau zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist. Für die Auslegung der Lieferbedingungen ist die zum Zeitpunkt des Einkaufsauftrags geltende Fassung der Incoterms maßgeblich. Wenn die Güter nicht an die Adresse von WTT, sondern direkt an eine andere Adresse geliefert werden, hat der Lieferant WTT einen unterzeichneten Frachtbrief zukommen zu lassen.

5.3 Sobald der Lieferant davon Kenntnis hat oder haben sollte, dass die Lieferung nicht, nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß erfolgen kann, setzt er WTT unverzüglich anhand eines schriftlichen Berichts mit Angabe der Umstände, die den Anlass für diese Nichterfüllung bilden, sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen in Kenntnis. Unbeschadet der Rechte, die WTT in derartigen Situationen aus diesen Bedingungen, unter anderem aus den Bestimmungen in Artikel 17, 18 und 19, ableiten kann, erörtern die Vertragsparteien, ob und wenn ja, auf welche Weise die entstandene Situation doch noch zur Zufriedenheit von WTT geregelt werden kann.

5.4 Unbeschadet des Rechts von WTT aufgrund der Bestimmungen in Artikel 17 hat WTT bei Nichterfüllung der Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels durch den Lieferanten das Recht, den Lieferanten pro angebrochene Kalenderwoche mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des

Auftragswerts bis zur Höhe von 10 % des Auftragsgesamtwerts zu belegen, die zum Zeitpunkt der Auferlegung direkt fällig ist. Die Auferlegung, Eintreibung oder Verrechnung dieser Vertragsstrafe hat keinerlei Auswirkungen auf den Anspruch bzw. das Recht von WTT auf Erfüllung, Schadenersatz und Auflösung.

5.5 Eine eventuelle Aufforderung von WTT an den Lieferanten, die LIEFERUNG auszusetzen, führt nicht zum Verzug von WTT. Bei Warenlieferungen werden die Sachen vom Lieferanten gegen eine im Voraus zu vereinbarende, marktkonforme Vergütung ordnungsgemäß verpackt und mit einer deutlichen Kennzeichnung versehen, aus der hervorgeht, dass sie für WTT bestimmt sind, gelagert, geschützt und versichert.

5.6 Zum Lieferumfang gehört auch die LIEFERUNG aller dazugehörigen Hilfsmittel, die für die Benutzung oder (De-)Montage der Sachen oder für das Erbringen der Dienstleistung im Sinne von Artikel 8 unumgänglich benötigt werden, sowie alle dazugehörigen und benötigten Unterlagen, wie, ohne darauf begrenzt zu sein, Zeichnungen, Qualitäts-, Prüf- und Garantiezertifikate und Handbücher mit Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen. Sofern nicht SCHRIFTLICH anders vereinbart, sind alle zum Lieferumfang gehörenden Unterlagen in der Sprache des Landes, in dem WTT seinen Auftrag ausführt, zu liefern.

5.7 Sofern WTT dazu keine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat, sind dem Lieferanten Teillieferungen nicht gestattet. Sollte eine entsprechende Zustimmung vorliegen, wird hinsichtlich der Anwendung dieser Bedingungen unter LIEFERUNG auch eine Teillieferung verstanden.

5.8 Eine Prüfung, Kontrolle und/oder ein Funktionstest von Sachen impliziert weder eine LIEFERUNG, noch eine Abnahme, noch einen Gefahrenübergang, noch eine Zahlungsverpflichtung.

5.9 Wurden eine Prüfung, Kontrolle und/oder ein Funktionstest vereinbart, gilt die Lieferung erst nach Genehmigung der empfangenen Sachen durch WTT und der SCHRIFTLICHEN Bestätigung dieser Genehmigung gegenüber dem LIEFERANTEN als erfolgt. Erst nach dieser Bestätigung der Genehmigung entsteht für WTT eine Zahlungsverpflichtung.

5.10 Mit Ausnahme der in Artikel 11.1 genannten Frist sind alle vereinbarten Fristen als Ausschlussfristen zu betrachten.

Artikel 6 Verpackung und Versand

6.1 Sachen müssen ordentlich verpackt sein, sodass sie bei normaler Beförderung den Bestimmungsort in unbeschädigtem Zustand erreichen. Palettensendungen erfolgen auf sogenannten Europaletten, d.h. Paletten im Euroformat. Der Lieferant trägt die Haftung für Schäden, die unter anderem, ohne darauf begrenzt zu sein, auf eine unzulängliche Verpackung zurückzuführen sind, für Schäden, die auf dem oder infolge des Transports entstanden sind, sowie für Schäden infolge der Nichtbeachtung von im Herstellungs-, Versand-, Transit- und Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften.

6.2 Verpackung, Transport, Lagerung und Abwicklung der Lieferung haben den einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich von Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsbedingungen zu entsprechen. Wenn von einer Lieferung oder der Verpackung Sicherheitsdatenblätter vorhanden sind, hat der Lieferant diese Blätter stets direkt (mit) zu liefern.

6.3 Der Lieferant hat die zu liefernden Sachen mit dem Bestell-/Referenzposten und der Materialnummer von WTT sowie der Colli-Stückzahl und korrekten Adressdaten des Lieferanten und der Lieferadresse zu versehen. Die Außenseite der Colli ist mit einer Packliste versehen, in welcher der Inhalt der Sendung angegeben ist.

6.4 Wenn die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 vom Lieferanten nicht erfüllt werden, kann die Lieferung von WTT zurückgewiesen werden.

Artikel 7 Eigentum und Gefahr

7.1 Der Übergang von Eigentum und Gefahr von Sachen auf WTT erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung, sobald die Sachen am vereinbarten Ort der LIEFERUNG von WTT in Empfang genommen wurden, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 8, sofern die Sachen nicht auch vom Lieferanten montiert und/oder installiert werden. Im letztgenannten Fall findet der Übergang von Eigentum und Gefahr auf WTT nach der Abnahme am Bauplatz statt.

7.2 Im Falle eines Lieferaufschubs gemäß den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 4 erfolgen Eigentumsübergang und Lieferung der betreffenden Sachen mit Besitzkonstitut. In diesem Fall sind die Sachen gegen eine im Voraus zu vereinbarende, marktkonforme Vergütung separat und mit einer deutlichen Kennzeichnung versehen, aus der hervorgeht, dass sie für WTT bestimmt sind, zu lagern, zu schützen und zu versichern.

7.3 Sachen des Lieferanten und Tätigkeiten mit Bezug auf diese Sachen gehen auch an Standorten von WTT auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Artikel 8 Hilfsmittel

8.1 Von WTT zur Verfügung gestellte oder auf Rechnung von WTT vom Lieferanten angeschaffte oder angefertigte Materialien, Zeichnungen, Muster, Instruktionen, Spezifikationen und sonstige Hilfsmittel, die für die Benutzung oder (De-)Montage der Sachen oder für das Erbringen der Dienstleistung unumgänglich benötigt werden, bleiben bzw. werden zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigung Eigentum von WTT.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die im vorigen Absatz genannten Hilfsmittel deutlich als Eigentum von WTT zu kennzeichnen, sie in einwandfreiem Zustand zu halten und auf seine Rechnung gegen alle Gefahren zu versichern und versichert zu halten, solange der Auftragnehmer hinsichtlich dieser Hilfsmittel als Besitzer auftritt.

8.3 Die Hilfsmittel werden WTT auf erste Aufforderung von WTT oder mit der letzten Lieferung der Sachen, auf die sich die Hilfsmittel beziehen, zur Verfügung gestellt.

8.4 Vom Lieferanten bei der Ausführung des Vertrags verwendete Hilfsmittel werden WTT auf erste Aufforderung seitens WTT zur Genehmigung vorgelegt.

8.5 Eine Veränderung oder Abweichung der von WTT zur Verfügung gestellten oder genehmigten Hilfsmittel ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WTT erlaubt.

8.6 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WTT ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die Hilfsmittel, abgesehen von der Lieferung an WTT, für oder in Zusammenhang mit einem anderen Zweck zu verwenden oder verwenden zu lassen.

8.7 Der Lieferant hat WTT auf erste Aufforderung von WTT anhand einer Statusaufstellung von der Quantität und Qualität der Hilfsmittel von WTT, die sich beim Lieferanten befinden, in Kenntnis zu setzen.

8.8 WTT hat das Recht, den Lieferanten mit Bezug auf die Hilfsmittel Eigentumserklärungen unterzeichnen zu lassen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf erste Aufforderung hin daran bedingungslos mitzuwirken.

Artikel 9 Ersatzteile

9.1 Falls und soweit im Vertrag vereinbart wurde, dass der LIEFERANT zur Ersatzteillieferung verpflichtet ist,

muss der LIEFERANT diese Ersatzteile über einen angemessenen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren nach der Abnahme liefern können.

9.2 Bei Änderung oder Einstellung der Herstellung von Ersatzteilen ist der Lieferant verpflichtet, WTT möglichst frühzeitig und spätestens sechs (6) Monate vorher schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall hat WTT das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Benachrichtigung des LIEFERANTEN fristlos zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten WTT gegenüber dadurch ein Schadenersatzanspruch entsteht.

Artikel 10 Änderungen

10.1 WTT hat das Recht, Änderungen des Umfangs und/oder der Beschaffenheit der zu liefernden Sachen zu verlangen, auch wenn dies zu Mehr- oder Minderarbeit führt. WTT hat das Recht, an Zeichnungen, Mustern, Instruktionen, Spezifikationen und dergleichen mit Bezug auf die zu liefernden Sachen Modifikationen vorzunehmen. WTT legt in jedem Falle innerhalb von zehn (10) Werktagen eine schriftliche Angabe der verlangten und/oder vorgenommenen Änderungen und/oder Modifikationen vor.

10.2 Hat dies dem Urteil des Lieferanten zufolge Auswirkungen auf den vereinbarten Festpreis und/oder auf die vereinbarte Lieferfrist, hat er WTT vor der Ausführung der verlangten Änderung möglichst umgehend, auf alle Fälle jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Mitteilung des Änderungswunsches, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

10.3 Ohne schriftlichen Auftrag oder schriftliche Genehmigung von WTT ist es dem LIEFERANTEN nicht gestattet, am Umfang und/oder der Beschaffenheit der zu liefernden Sachen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 11 Fakturierung und Zahlung

11.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von sechzig (60) Tagen nach Rechnungseingang, sofern Empfang und Abnahme der LIEFERUNG und Empfang aller dazugehörigen Unterlagen, Zeichnungen, Qualitäts- und Garantiezertifikate durch WTT in vollem Umfang und vertragsgemäß stattgefunden haben. Bei der Zahlungsfrist handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist.

11.2 Reise- und Aufenthaltskosten sowie Fahrtstunden werden von WTT ausschließlich dann erstattet, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart wurde.

11.3 WTT hat das Recht, vom Lieferanten als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen vor der Zahlung neben oder anstelle der Eigentumsübertragung zu verlangen, auf eigene Rechnung eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie von einem für WTT akzeptablen Bankhaus stellen zu lassen. Die Kosten der Bankgarantie gehen auf Rechnung des Lieferanten.

11.4 Eine Zahlung von WTT stellt in keinerlei Weise einen Rechtsverzicht dar.

11.5 WTT hat jederzeit das Recht, Forderungen des Lieferanten gegen WTT mit Forderungen zu verrechnen, die WTT aus welchem Grund auch immer gegen den Lieferanten oder gegen Unternehmen/Firmen, die zum selben Konzern wie der Lieferant gehören, hat. Der Lieferant ist nicht zur Verrechnung berechtigt.

Artikel 12 Qualität und Gewährleistung

12.1 Der LIEFERANT garantiert, dass die Lieferung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die vereinbarten Eigenschaften aufweist, frei von Mängeln ist, sich für den vorgesehenen Zweck eignet und die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen und sonstigen staatlichen Vorschriften sowie die zu diesem Zeitpunkt geltenden

Anforderungen der branchenüblichen Sicherheits- und Qualitätsnormen erfüllt.

12.2 Falls und soweit vorgenannte Normvorschriften gelten, führt der Lieferant den Vertrag im Rahmen einer guten Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle diesen Vorschriften entsprechend aus, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

12.3 Falls sich, ungeachtet der Ergebnisse einer Prüfung, zeigt, dass die vom Lieferanten ausgewählten, eingekauften und/oder ausgeführten Sachen die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen, wird der Lieferant die Sachen nach Wahl und auf erste schriftliche Aufforderung von WTT hin auf eigene Rechnung entweder instandsetzen oder austauschen, sofern WTT nicht gemäß den Bestimmungen in Artikel 19 die Vertragsauflösung vorzieht.

12.4 In dringenden Fällen und wenn nach Rücksprache mit dem Lieferanten die Annahme berechtigt ist, dass dieser nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gebührendermaßen für die Instandsetzung oder den Austausch Sorge tragen wird, hat WTT das Recht, die Instandsetzung oder den Austausch auf Rechnung des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Dies befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

12.5 Wenn die Vertragsparteien keine Garantiezeit vereinbart haben, beträgt die Garantiezeit 24 Monate ab Liefer- bzw. Abnahmedatum. Bei Sachen, die zur Verarbeitung in Anlagen oder Systemen vorgesehen sind, beginnt die Garantiezeit erst zum Zeitpunkt der Abnahme oder Ablieferung dieser Anlagen oder Systeme mit der Maßgabe, dass die Garantiezeit spätestens 30 Monate nach dem Datum der Ablieferung von Sachen endet. Das Verstreichen der Garantiezeit hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte, die WTT aus dem Vertrag ableiten kann. Die für diesen Zeitraum vereinbarte Gewährleistung umfasst auf alle Fälle, dass der Lieferant einen von

WTT innerhalb der Garantiezeit gemeldeten Mangel möglichst umgehend ohne Kosten für WTT behebt. Wenn der Lieferant aufgrund dieser Verpflichtung Tätigkeiten ausgeführt und/oder Sachen oder Teile davon geändert, instandgesetzt oder ausgetauscht hat, tritt hinsichtlich dieser Tätigkeiten, Sachen oder Teilen die volle Garantiezeit ab dem Zeitpunkt der unbeanstandeten Abnahme der Garantieleistungen wieder in Kraft.

Artikel 13 Prüfung, Kontrolle und Funktionstest

13.1 Zum Lieferumfang gehören alle gesetzlich vorgeschriebenen oder im Auftrag verlangten Prüfungen, Kontrollen, Tests und Zertifikate.

13.2 Eine Prüfung, Kontrolle und/oder ein Funktionstest durch WTT oder durch von WTT dazu bestellte Personen oder Instanzen kann sowohl vor, während als auch nach der Lieferung bzw. Abnahme stattfinden.

13.3 Der Lieferant erteilt dazu auf eigene Rechnung jede erforderliche Mitwirkung, freien Zutritt sowie alle benötigten Unterlagen und Auskünfte.

13.4 Der Lieferant setzt WTT rechtzeitig im Voraus von dem Zeitpunkt in Kenntnis, an dem eine Prüfung, Kontrolle und/oder ein Funktionstest stattfinden kann.

13.5 Der Lieferant hat das Recht, bei der Prüfung, Kontrolle und/oder dem Funktionstest anwesend zu sein.

13.6 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart bzw. sofern die Prüfung, Kontrolle und/oder der Funktionstest nicht Teil des Auftrags ist, gehen die Kosten der Prüfung, Kontrolle und/oder des Funktionstests auf Rechnung von WT. Die Kosten einer erneuten Prüfung bzw. Kontrolle und eines erneuten Funktionstests gehen auf Rechnung des Lieferanten.

13.7 Prüfungen finden nach den einschlägigen Verfahren von WTT statt. Von jeder Prüfung wird ein schriftliches Protokoll erstellt.

13.8 Werden die Sachen bei einer Prüfung, Kontrolle und/oder einem Funktionstest vor, während oder nach der Lieferung ganz oder teilweise für untauglich erklärt, wird WTT den Lieferanten möglichst umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen (lassen), wobei diese Benachrichtigung als Inverzugsetzung im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist.

13.9 Im Falle einer Ausmusterung der Sachen während oder nach der Lieferung bleibt die Gefahr der ausgemusterten Sachen beim Lieferanten.

13.10 Stellt sich heraus, dass die Sachen, ungeachtet der Ergebnisse einer Prüfung, Kontrolle und/oder eines Funktionstests, nicht den Bestimmungen in Absatz 1 und/oder 2 dieses Artikels entsprechen, bleiben alle Rechte von WTT uneingeschränkt in Kraft.

13.11 Erfolgt die Prüfung, Kontrolle und/oder der Funktionstest durch eine unabhängige Instanz, ist das Ergebnis der Prüfung, Kontrolle und/oder des Funktionstests für die Vertragsparteien verbindlich. Gleiches gilt für eine erneute Prüfung bzw. Kontrolle und einen erneuten Funktionstest.

Artikel 14 Geheimhaltung

14.1 Die Vertragsparteien garantieren die Geheimhaltung aller Firmeninformationen, die ihnen aus welcher Weise auch immer zur Kenntnis gekommen sind oder gebracht wurden und von denen sie billigerweise annehmen können und dürfen, dass es sich dabei um vertrauliche Informationen handelt. Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten gilt auch hinsichtlich des Inhalts des bzw. der Verträge, auf die diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt nach Ende der Vertragslaufzeit für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

14.2 Alle dem Lieferanten von WTT im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Angaben, Unterlagen und sonstigen Firmeninformationen bleiben jederzeit Eigentum von WTT und sind auf erste Aufforderung von WTT zurückzugeben.

14.3 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WTT ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die Ausführung des Vertrags bekannt zu geben oder auf direktem oder indirektem Weg Kontakte mit dem bzw. den Auftraggebern oder sonstigen Geschäftspartnern von WTT zu pflegen.

14.4 Sofern dies im Rahmen der Vertragsausführung nicht erforderlich ist und von WTT nicht im Voraus schriftlich genehmigt wurde, ist es dem Lieferanten nicht gestattet, sich auf den Vertrag beziehende Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne und sonstige Firmeninformationen zu vervielfältigen oder Dritten zur Einsichtnahme zu überlassen.

14.5 Ohne schriftliche Genehmigung von WTT dürfen die anhand gemeinschaftlicher Entwicklungen sowohl von WTT als auch vom Lieferanten geschaffenen Produkte und/oder Dienstleistungen nicht für Zwecke Dritter angewendet werden.

14.6 Der Lieferant wird die in diesem Artikel genannten Verpflichtung auch seinem Personal und eingeschalteten Dritten schriftlich auferlegen.

Artikel 15 Gewerbliches und geistiges Eigentum

15.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen keinerlei Rechte Dritter, einschließlich, ohne darauf begrenzt zu sein, Marken-, Geschmacksmuster- und Urheberrechten, verletzen.

15.2 Der Lieferant stellt WTT von Ansprüchen, die sich aus einer Verletzung der im vorigen Absatz

genannten Rechte ergeben, frei und verpflichtet sich, WTT alle Schäden, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben sollten, zu erstatten.

15.3 WTT ist der Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte, die durch bzw. infolge der Vertragsausführung durch den Lieferanten entstehen. Soweit erforderlich, leistet der Lieferant auf erste Aufforderung hin und bedingungslos seine vollständige Mitwirkung an allen für die Übertragung der genannten geistigen Eigentumsrechte erforderlichen Handlungen.

15.4 Alle geistigen Eigentumsrechte an Sachen, die dem Lieferanten von WTT für die Vertragsausführung zur Verfügung gestellt werden, liegen ausschließlich bei WTT.

Artikel 16 Übertragung

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten, die sich ihm aus dem Vertrag ergeben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WTT weder ganz noch teilweise an Dritte zu übertragen oder zu vergeben. WTT hat das Recht, die Zustimmung mit Bedingungen zu verknüpfen.

Artikel 17 Haftung

17.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Kunde, WTT oder einer dessen Mitarbeiter oder eingeschaltete Dritte infolge einer dem Lieferanten anzulastenden unterlassenen, nicht termingerechten oder nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung oder einer Verletzung einer sonstigen vertraglichen oder nichtvertraglichen Verpflichtung erleiden.

17.2 Mit Ausnahme von Personenschäden oder durch Vorsatz oder fahrlässiges Handeln verursachte Schäden ist die Haftung des Lieferanten auf einen Betrag in Höhe des Dreifachen (3-Fachen) des Auftragswerts begrenzt.

17.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, entsteht dem LIEFERANTEN und WTT keinerlei Haftung für die von ihnen in Zusammenhang mit der Vertragsausführung erlittenen Folgeschäden, es sei denn, der LIEFERANT ist gegen solche Schäden versichert. Unter Folgeschäden werden ausschließlich Gewinnausfall, Produktionsverlust, Einnahmeausfall verstanden.

17.4 Der LIEFERANT ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung verpflichtet und gewährt WTT auf Verlangen Einblick in die Versicherungspolice.

17.5 Im Falle mehrerer LIEFERANTEN haftet jeder einzeln für sich selbst sowie gesamtschuldnerisch für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

17.6 Der Lieferant tritt hiermit alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, soweit diese sich auf Schäden, für die der Lieferant gegenüber WTT haftet, beziehen, im Voraus an WTT ab.

Artikel 18 Höhere Gewalt

18.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn einer Vertragspartei ein Versäumnis nicht angelastet werden kann, weil ihr weder von Rechts wegen, noch aufgrund eines Rechtsgeschäftes oder aufgrund handelsüblicher Auffassungen ein Verschulden zuzuschreiben ist.

18.2 Im Falle höherer Gewalt, setzt die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt berufen kann, die andere Vertragspartei möglichst umgehend, zumindest nicht später als fünf (5) Werkzeuge nach Eintritt der Situation der höheren Gewalt unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der höheren Gewalt schriftlich davon in Kenntnis.

18.3 Unter höherer Gewalt ist in keinem Falle zu verstehen: Personalmangel, Arbeitsniederlegungen, Erkrankung von Personal, verspätete Lieferung oder mangelnde Eignung von Material oder der Programme,

Nichterfüllung seitens vom LIEFERANTEN eingeschalteter Dritter und/oder Liquiditäts- oder Solvabilitätsprobleme auf Seiten des LIEFERANTEN.

18.4 Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien ausgesetzt.

18.5 Die Vertragsparteien beratschlagen möglichst umgehend nach dem Entstehen der Situation der höheren Gewalt hinsichtlich ihrer Beendigung.

18.6 Sollte die Situation der höheren Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauern, erhält die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag fristlos aufzulösen.

Artikel 19 Beendigung des Vertrags

19.1 WTT hat jederzeit das Recht auf eine zwischenzeitliche Beendigung des Vertrags mittels einer SCHRIFTLICHEN Benachrichtigung des LIEFERANTEN, sofern dies unter Angabe von Gründen von ausreichendem Gewicht erfolgt. Direkt nach Eingang dieser SCHRIFTLICHEN Benachrichtigung stellt der Lieferant die Vertragsausführung ein. Über die Folgen einer solchen Kündigung werden WTT und der Lieferant nähere Gespräche führen.

19.2 Sollte der Lieferant eine oder mehrere seiner sich ihm aus dem Vertrag oder aus anderen Verträgen, die aus diesem hervorgehen, ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen sowie im Falle seiner Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs und im Falle der Stilllegung, Liquidation oder Übernahme bzw. eines damit vergleichbaren Zustands des Unternehmens des Lieferanten, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat WTT das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung auf außergerichtlichem Weg einseitig mittels einer schriftlichen Benachrichtigung des LIEFERANTEN ganz oder teilweise zu beenden und/oder Zahlungsverpflichtungen auszusetzen und/oder die Vertragsausführung ganz oder teilweise Dritten zu

übertragen, ohne dass WTT daraus eine Schadenersatzpflicht entsteht, unbeschadet eventueller sonstiger Rechte von WTT, darunter das Recht von WTT auf vollständigen Schadenersatz und Erstattung bereits geleisteter Zahlungen inbegriffen.

19.3 Alle Forderungen, die WTT bei einer Beendigung aufgrund dieses Artikels gegen den Lieferanten haben oder erhalten sollte, sind direkt in vollem Umfang fällig.

19.4 Unbeschadet aller sonstigen Rechte kann WTT den Vertrag ganz oder teilweise auflösen, wenn vom LIEFERANTEN oder einem seiner Untergebenen oder Vertreter einer Person, die WTT angehört, ein Vorteil angeboten oder verschafft wurde.

Artikel 20 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

20.1 Für Verträge zwischen WTT und dem Lieferanten gilt das niederländische Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG). Für alle Streitigkeiten zwischen WTT und dem Lieferanten ist Almelo ausschließlicher Gerichtsstand.

Artikel 21 Lieferantenbewertung

21.1 Der LIEFERANT erklärt sich zur Mitwirkung an den von WTT oder von Dritten im Auftrag von WTT durchzuführenden Lieferantenbewertungen bereit.

Kapitel II

ANNAHME VON ARBEITEN, AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN, PERSONALENTLEIHUNG

Zusätzliche Bedingungen mit Bezug auf Verträge über die Annahme von Arbeiten, die Ausführung von Aufträgen und die Personalentleihung.

Artikel 22 Anwendbarkeit und Begriffsbestimmungen

22.1 Die in Kapitel II aufgeführten Bedingungen gelten für alle Verträge, in denen WTT beim Erbringen von Dienstleistungen, der Ausführung von Aufträgen oder der Annahme von Arbeiten (im Nachfolgenden „die Leistungen“ genannt) durch den LIEFERANTEN, gegebenenfalls in Kombination mit der Beförderung und Lieferung von Sachen, als Auftraggeber auftritt, sowie für Verträge über die Entleihung von Personal.

22.2 Neben diesen Bedingungen gelten auch die Bedingungen für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verträge in Kapitel I, sofern davon in den Bedingungen in Kapitel II oder ansonsten nicht ausdrücklich und schriftlich oder infolge der Art der Artikel abgewichen wird.

Artikel 23 Meldepflicht bezüglich vorgelegter Unterlagen

23.1 Sollte der Vertrag, darunter die Spezifikationen, Zeichnungen, Kalkulationen, Leistungsverzeichnisse und Ausführungsvorschriften von WTT oder seines Auftraggebers inbegriffen, Fehler, Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten oder Unvollständigkeiten in Bezug auf den Auftrag enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, WTT innerhalb von zwei (2) Wochen nach Vertragsabschluss davon in Kenntnis zu setzen. Der Lieferant legt WTT Verbesserungs- bzw. Änderungsvorschläge vor. Diese werden nach schriftlicher Zustimmung von WTT Vertragsbestandteil. Hat der Lieferant WTT seine Einwände nicht innerhalb der genannten Frist nach Vertragsabschluss gemeldet, wird davon ausgegangen, dass er die Unterlagen akzeptiert hat, und ist eine spätere Berufung auf Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit nicht mehr möglich.

Artikel 24 Vertretung der Vertragsparteien

24.1 Die Vertragsparteien teilen einander vor Beginn der Arbeiten schriftlich die Namen der Personen mit, die in ihrem Auftrag an der Ausführung des Vertrags beteiligt werden und die befugt sind, die Vertragsparteien in allen Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Vertrag zu vertreten.

Artikel 25 Vorschriften

25.1 WTT informiert den LIEFERANTEN über die lokale Situation an dem bzw. den Orten, an denen die Leistung zu erbringen ist, sowie über die vor Ort geltenden Vorschriften. Der Lieferant setzt seinerseits sein Personal und Subunternehmer von diesen Situationen und Vorschriften in Kenntnis. Der Lieferant oder die für ihn tätigen Personen haben zu Beginn der Arbeiten im Besitz eines gültigen VCAA */** (SCC*/**)-Zertifikats zu sein. Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen sogenannten ZZP-er (Selbständiger ohne Personal), hat er im Besitz des VOL-VCA-Zertifikats (SCC-Personenzertifikat für operative Führungskräfte) zu sein.

25.2 Der Lieferant, sein Personal sowie von ihm eingeschaltete Dritte sind verpflichtet, von Rechts wegen festgelegte Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu beachten und im Übrigen die an dem Ort, an dem die Leistungen erbracht werden, geltenden Regelwerke, Instruktionen und Anweisungen mit Bezug auf Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Kontrolle einzuhalten.

25.3 Bei einem Verstoß seitens des Lieferanten gegen die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Vorschriften hat WTT das Recht:

- der bzw. den betreffenden Personen unverzüglich den Zutritt zum Gelände zu verweigern;
 - die Ausführung der Arbeiten unverzüglich auszusetzen;
- sofern WTT nicht einer Vertragsauflösung gemäß den Bestimmungen in Artikel 19 den Vorzug gibt.

Artikel 26 Vorbereitung und Ausführung

26.1 Der LIEFERANT verbürgt sich für die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an fachmännisches Können und Sachverstand im Einklang mit dem Vertrag und allen dazugehörigen Vorschriften und Unterlagen sowie im Einklang mit Anweisungen und Instruktionen von WTT bei der Vorbereitung und Ausführung, sodass die Leistungen zum vereinbarten Ergebnis führen.

26.2 Der Lieferant hat WTT innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Vertragsabschluss einen detaillierten Zeitplan für die Ausführung der Leistungen vorzulegen.

26.3 Der Zeitplan bedarf der Genehmigung von WTT und ist nach dieser Genehmigung Bestandteil des Vertrags. Die Genehmigung seitens WTT entlässt den Lieferanten nicht aus seiner Verantwortung für die Korrektheit bzw. Realisierbarkeit des Zeitplans.

26.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 27 bezüglich Stagnation hat der Lieferant WTT in von WTT festgelegten Zeitintervallen einen schriftlichen Fortschrittsbericht vorzulegen und hält er WTT kontinuierlich schriftlich auf dem Laufenden hinsichtlich des Erreichens der im Zeitplan näher angegebenen Meilensteine in der Ausführung der Leistungen.

26.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat der Lieferant auf eigene Rechnung für die Beantragung, Erteilung und Einhaltung von Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen staatlichen Papieren, die für die Vertragsausführung erforderlich sind, Sorge zu tragen.

26.6 Die Verwendung von gegebenenfalls von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen, die dem Lieferanten durch WTT zur Verfügung gestellt werden, erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Eine von WTT erstellte Liste mit einer Beschreibung dieser Sachen wird zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

26.7 Sollte die Vertragsausführung dem Urteil von WTT zufolge nicht den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels entsprechen, wird der Lieferant die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise auf erste Aufforderung von WTT unter Berücksichtigung der Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels auf eigene Rechnung ausbessern oder nochmals erbringen, sofern WTT nicht der Vertragsauflösung gemäß der Bestimmung in Artikel 19 den Vorzug gibt. Mehrarbeiten kommen ausschließlich nach einem entsprechenden, schriftlichen Auftrag von WTT für eine Vergütung durch WTT in Betracht.

26.8 Wenn sich Mehrarbeiten (d.h. zusätzliche Tätigkeiten, die nicht zum Vertrag gehören) nach Auffassung des Lieferanten auf den vereinbarten Abnahmetermin auswirken sollten, hat der Lieferant WTT schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Anschließend haben die Vertragsparteien möglichst umgehend Gespräche über die eventuelle Verschiebung des Abnahmetermins und die sich daraus für das gegebenenfalls vereinbarte Bußgeld im Falle einer nicht termingerechten Abnahme ergebenden Konsequenzen zu führen. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf die Ansprüche von WTT gegen den LIEFERANTEN auf die genannten Vertragsstrafen.

26.9 Die Einschaltung von Dritten (wie Subunternehmern etc.) bei der Vertragsausführung ist ausschließlich nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch WTT zulässig.

26.10 Der LIEFERANT ist verpflichtet, für eine gute Koordinierung der Arbeiten und Lieferungen Dritter, die bei der Vertragsausführung hinzugezogen werden, Sorge zu tragen.

26.11 Nach Beendigung der Arbeiten ist der Lieferant verpflichtet, den Arbeitsplatz – dem Urteil von WTT zufolge – sauber und aufgeräumt, einschließlich der Entfernung von Restmaterial und Verpackungen, zu hinterlassen.

26.12 Der Lieferant ist verpflichtet, alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle zu entsorgen. Die Abfälle sind vom LIEFERANTEN einem zugelassenen Abfallentsorger oder -verwerter zu übergeben.

Artikel 27 Stagnation

27.1 Wenn abzusehen ist, dass die Vertragsausführung nicht gemäß dem Zeitplan verläuft bzw. verlaufen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, WTT möglichst umgehend davon in Kenntnis zu setzen und WTT aus eigener Initiative Vorschläge zur Vermeidung bzw. Begrenzung der Stagnation zu unterbreiten.

27.2 In dringlichen Fällen und wenn nach Rücksprache mit dem Lieferanten billigerweise anzunehmen ist, dass der LIEFERANT der in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Verpflichtung nicht in der dafür gesetzten Frist nachkommen wird oder kann, hat WTT das Recht, zur Vermeidung bzw. Begrenzung der Stagnation auf Rechnung des Lieferanten Dritte einzuschalten. Dies befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Artikel 28 Preise, Tarife, Rechnungen, Zahlung

28.1 In Ergänzung zu Artikel 11 gilt, dass die vereinbarten Preise und Tarife alle im Rahmen des Vertrags vom Lieferanten und Dritten auszuführenden Tätigkeiten umfassen, einschließlich aller zusätzlichen Kosten, wie, ohne darauf begrenzt zu sein, der Kosten von Prüfungen, Werkzeugen und Geräten. Zusätzliche und/oder abweichende Tätigkeiten dürfen erst nach einem diesbezüglichen schriftlichen Auftrag von WTT ausgeführt werden.

28.2 Die Vorlage der Rechnung unter Angabe von Auftragsnummer, Projekt und Postennummer von WTT erfolgt nach der Ausführung unter Vorlage von Bescheiden, in denen die Kosten nach im Vertrag näher genannten Kategorien aufgeschlüsselt werden.

28.3 Die Zahlung erfolgt mit einer Zahlungsfrist von sechzig (60) Tagen nach Rechnungseingang unter der Bedingung der schriftlichen Genehmigung des Rechnungsbetrags durch WTT und Berücksichtigung des Fortschritts (des betreffenden Teils) der Leistungen.

Artikel 29 Verifikation

29.1 Der LIEFERANT ist mit Bezug auf die Vertragsausführung zu einer Buchführung verpflichtet, aus der die angefallenen Kosten und eingegangenen Verpflichtungen jederzeit hervorgehen.

29.2 WTT hat das Recht, die Geschäftsräume des Lieferanten jederzeit zu betreten, Einblick in die Bücher des Lieferanten zu nehmen und Personal des Lieferanten zu befragen, insoweit sich dies auf den Vertrag bezieht.

29.3 Der LIEFERANT überreicht WTT auf erste Aufforderung hin Abschriften von sich auf den Vertrag beziehenden Bescheiden.

Artikel 30 Personal des LIEFERANTEN

30.1 Personal des Lieferanten hat die allgemeinen – und für die Ausführung der Leistungen spezifischen – Anforderungen an fachmännisches Können und Sachverstand zu erfüllen, wobei WTT vom Lieferanten den Besitz eines gültigen VCA (SCC)-Zertifikats verlangt. Operative Mitarbeiter haben im Besitz eines Personenzertifikats B-VCA (SCC 016 bzw. SCC 018) zu sein.

Operative Führungskräfte haben im Besitz eines gültigen Personenzertifikats VOL-VCA (SCC 017) zu sein. Personal des Lieferanten hat den Besitz des vorgenannten VCA (SCC)-Diploms jederzeit auf erste Aufforderung von WTT nachweisen zu können.

30.2 Wenn Personal nach Auffassung von WTT unzureichend qualifiziert ist, hat WTT das Recht, den betreffenden Personen den Zutritt zu verweigern, und

ist der Lieferant verpflichtet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz I dieses Artikels für unverzüglichen Ersatz Sorge zu tragen.

30.3 Der LIEFERANT hat auf eigene Rechnung für die Unterkunft seines Personals Sorge zu tragen.

30.4 WTT hat das Recht, von Mitarbeitern und Subunternehmern des LIEFERANTEN zu verlangen, sich auszuweisen.

30.5 Für Mitarbeiter des Lieferanten, die eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (weder Mitgliedstaat der Gemeinschaft noch des EWR-Abkommens) besitzen, hat die Führungskraft während des Aufenthalts auf dem Gelände, auf dem die Leistungen zu erbringen sind, eine von der niederländischen Arbeitsagentur (*Centrum voor Werk en Inkomen*, kurz CWI) ausgestellte Arbeitserlaubnis im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Beschäftigung von Ausländern (*Wet Arbeid Vreemdelingen*, kurz WAV) vorlegen zu können. Des Weiteren hat der betreffende Mitarbeiter im Besitz eine gültigen Ausweises zu sein, der auf erste Aufforderung von WTT vorgelegt werden können muss.

30.6 Wenn ein Mitarbeiter der niederländischen, deutschen oder englischen Sprache nicht mächtig ist, sorgt der Lieferant während der Ausführung der Leistungen für die Anwesenheit eines Dolmetschers vor Ort.

30.7 Auf dem Gelände, auf dem die Leistungen zu erbringen sind, ist es untersagt, Kinder (unter 16 Jahren) einzusetzen. Jugendliche (im Alter von 16 oder 17 Jahren) dürfen ausschließlich mit einer vorherigen Genehmigung von WTT und unter Einhaltung der einschlägigen Gesetzesvorschriften, darunter die Aufsichtsführung durch den Lieferanten am Arbeitsplatz inbegriffen, eingesetzt werden.

30.8 Bei den von WTT angegebenen Arbeiten und/oder an den von WTT angegebenen Orten ist das

Personal des Lieferanten zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) verpflichtet. Bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die Tragepflicht hat WTT das Recht, gegen den Lieferanten Sanktionen zu verhängen. Die geltenden Verpflichtungen werden dem bzw. den Führungskräften und/oder Arbeitnehmern des Lieferanten vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt.

Artikel 31 Material, PSA, Werkzeuge

31.1 Der LIEFERANT trägt auf eigene Rechnung Sorge für Material, persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Werkzeuge, die alle gesetzlichen Anforderungen und sonstigen staatlichen Vorschriften erfüllen.

31.2 WTT hat das Recht, alle vom LIEFERANTEN bei der Vertragsausführung verwendeten Materialien und Werkzeuge zu prüfen.

31.3 Wenn WTT Material und/oder Werkzeuge des LIEFERANTEN ganz oder teilweise für untauglich erklärt, ist der Lieferant verpflichtet, die für untauglich erklärten Materialien und Werkzeuge unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz I dieses Artikels unverzüglich auszutauschen.

31.4 Der Lieferant hat auf eigene Rechnung für Lagerräume für Material und Werkzeuge Sorge zu tragen.

Artikel 32 Funktionstest

32.1 Sobald das Erzeugnis oder ein vereinbarter Teil davon betriebsbereit ist, findet ein Funktionstest statt.

32.2 Der Funktionstest wird vom Lieferanten in Gegenwart von WTT oder von durch WTT bestellte Personen oder Instanzen durchgeführt.

Artikel 33 Abnahme



33.1 Sobald alle vertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt sind, beantragt der Lieferant bei WTT die Abnahme der Leistungen.

33.2 Die Abnahme findet statt, wenn dem Urteil von WTT zufolge alle dazu im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

33.3 Die Abnahme erfolgt durch Annahme des Erzeugnisses durch WTT. Diese Abnahme findet möglichst umgehend nach ihrer in Absatz 1 genannten Beantragung statt.

33.4 Von dieser Abnahme erhält WTT, falls zutreffend, spätestens zwei (2) Wochen nach der Abnahme vom Lieferanten ein Protokoll. Dieses Protokoll enthält zumindest die Angabe, ob WTT das Erzeugnis infolge von Absatz 2 akzeptiert. Sollte dies nicht der Fall sein, enthält es auch Angaben zu den Tätigkeiten, die vom Lieferanten noch innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen sind, um doch noch möglichst umgehend zu einer positiven Abnahme zu kommen.

33.5 Der Tag der Abnahme wird als der Tag betrachtet, an dem WTT die Leistungen akzeptiert hat.

Artikel 34 Kettenhaftung

34.1 WTT hat jederzeit das Recht, die vom Lieferanten in Zusammenhang mit den ausgeführten Tätigkeiten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer und Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge für die *Volksverzekering* (niederländische Pflichtsozialversicherung), für die der LIEFERANT als Bauunternehmer (*eigenbouwer*) aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Kettenhaftung (*Wet Ketenaansprakelijkheid*) gesamtschuldnerisch haftbar sein könnte, auf dessen Sperrkonto im Sinne des Gesetzes zur Kettenhaftung einzuzahlen oder die im Bestimmungsland nach dortigem Recht geltenden Vorschriften anzuwenden.

34.2 Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz hat WTT jederzeit das Recht, die im vorherigen Absatz genannten Beträge für Sozialversicherungsbeiträge, Umsatzsteuer und Lohnsteuer einschließlich der Beiträge für die Pflichtsozialversicherung vom Vertragspreis einzubehalten und im Namen des LIEFERANTEN direkt an die betreffende Berufsgenossenschaft oder Sozialversicherungsanstalt bzw. den Empfänger der direkten Steuern zu zahlen.

34.3 In den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Fällen wird WTT durch diese Zahlung dem LIEFERANTEN gegenüber bezüglich dieser Beträge entlastet.

34.4 Sollte WTT zur Kettenhaftung herangezogen werden und infolgedessen die Lohnabgaben und die Umsatzsteuer, die der LIEFERANT in seiner Eigenschaft als Subunternehmer/Steuerpflichtiger schuldet, abzuführen haben, stellt der LIEFERANT WTT von den finanziellen Folgen dieser Haftung frei.

34.5 WTT hat auf Wunsch das Recht, vom LIEFERANTEN zu verlangen, von einem für WTT akzeptablen Bankhaus auf eigene Rechnung eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankgarantie stellen zu lassen.

Artikel 35 Entleiherung oder Weiterverleiherung

35.1 Die vorgenannten Artikel finden auch Anwendung, wenn der LIEFERANT für die Ausführung von Tätigkeiten unter der Aufsicht und Verantwortung von WTT Personal an WTT entleiht oder weiterverleiht.

35.2 Der Lieferant erklärt, seine Meldepflicht aufgrund des niederländischen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (*Wet Allocatie Arbeidskrachten door Intermediairs*, kurz Waadi) erfüllt zu haben.



35.3 Der Lieferant stellt WTT von den finanziellen Folgen für WTT (darunter verhängte Bußgelder) im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Meldepflicht durch den LIEFERANTEN frei.

Artikel 36 Notfälle

36.1 Bei einem Notfall ist der LIEFERANT verpflichtet, die Erste-Hilfe-Maßnahmen, die in dem Gesundheits- & Sicherheitsplan aufgeführt sind, der an dem Ort, an dem die Tätigkeiten ausgeführt werden, gilt, einzuhalten und sich ihnen unterzuordnen. Dieser Plan ist gegenüber dem des LIEFERANTEN vorrangig.

36.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Kommunikation mit Dritten über und während eines Notfalls über die von WTT dazu vorgesehenen Kanäle laufen zu lassen. Diese Verpflichtung erlegt der LIEFERANT auch seinen Mitarbeitern und von ihm eingeschalteten Dritten auf.

Artikel 37 Integrität

37.1 Sofern dafür von der Geschäftsführung von WTT keine vorherige, schriftliche Genehmigung erteilt wurde, ist Mitarbeitern des LIEFERANTEN oder von ihm eingeschalteten Dritten die Mitnahme oder Verwendung von Waren, die WTT zur Verarbeitung angeboten wurden, nicht erlaubt.

Artikel 38 Staatliche Gewalten

38.1 Hat der LIEFERANT im Rahmen oder aufgrund der von ihm ausgeführten Tätigkeiten Sachen abzustimmen, prüfen zu lassen, anzumelden oder auf andere Weise mit Rechtswahrern, Behörden oder anderen staatlichen Gewalten abzustimmen, hat zuvor eine Abstimmung mit WTT stattzufinden.

38.2 Der vorige Artikel befreit den LIEFERANTEN nicht von gesetzlichen Pflichten, an die er gehalten ist.

